

V e r o r d n u n g
über Art und Umfang der Straßenreinigung in der
Samtgemeinde Ahlden

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds.GVBl. S. 101), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1996 (Nds.GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am 20.12.2000 für den Bereich der Samtgemeinde Ahlden folgende Verordnung erlassen und am 07.12.2004 durch Satzungsbeschluss geändert.:

§ 1
Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt:
- a) die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper, die den Verkehr behindern oder gefährden;
 - b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern (Unkraut) von befestigten Geh-/Radwegen;
 - c) die Schneeräumung;
 - d) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und der besonderen Gefahrenpunkte auf den Fahrbahnen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, Durchlässe, Brücken, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.
- (3) Die Reinigung umfaßt alle vorgenannten Straßenteile bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch die gesamte Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht. Wegen der Verkehrsverhältnisse erstreckt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer von Grundstücken an den Landesstraßen 157, 190 und 191 abweichend von Satz 1 bei Fahrbahnen nur auf die Gossen, jedoch nicht auf die Fahrbahn selbst.

§ 2
Maß der Reinigung

- (1) Die Verpflichteten haben – soweit § 4 nichts anderes bestimmt – die Reinigung je nach Bedarf,
jedoch mindestens einmal alle 14 Tage, durchzuführen.

- (2) Tritt eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung – z.B. durch An- und Abfuhr von Brennmaterial, Abfällen und Stroh, durch Bauarbeiten, Unfälle oder durch Tiere – ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Unkraut und Unrat sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation, Regeneinläufe oder auf Hydrantendeckel und Deckel der Schächte der Versorgungsleitungen gekehrt werden.

§ 3

Schneeräumung und Streupflicht

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.
- (2) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mittel so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - ab) wenn Gehwege bzw. gemeinsame Rad- und Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - ac) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ad) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) Als besondere Gefahrenpunkte im Sinne des § 52 Abs. 4 Satz 3 NStrG werden bestimmt:
- a) Einmündung der L 157 (Marktstraße) in die L 191 in Ahlden (Aller)
 - b) Einmündung der L 191 (Allerstraße) in die L 190 in Hodenhagen
 - c) Einmündung der L191 (Bahnhofstraße) in die L 190 in Hodenhagen
- (4) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Die Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sind bei eintretendem

Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Schneewälle an der Fahrbahnkante sind an den Stellen zu durchbrechen, an denen auf der Fahrbahn stehendes Schmelzwasser einen Abfluß in den Rinnstein findet. Durch Tauwetter gelöstes Eis ist von den Gehwegen, Radwegen und Fußgängerüberwegen zu beseitigen.

- (7) Für die von den Gehwegen, Gehstreifen, Fußgängerüberwegen, Radwegen und Zu- und Abgängen der Bushaltestellen geräumten Schnee- und Eismassen sind die Lagerungsmöglichkeiten in folgender Reihenfolge zu nutzen:

1. Grünstreifen und Vorplätze
2. Gehwege- und Gehwegseitenstreifen
3. äußerste Fahrbahnkanten
(Anlegung eines schmalen Schneewalles).

Die Ablagerung von Schnee und Eis hat so zu erfolgen, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, den Gehstreifen, Geh- und Radwegen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert wird.

- (8) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine Geräte, durch welche die Oberfläche des Straßenkörpers beschädigt werden kann, und keine ätzenden Chemikalien verwendet werden.

§ 4

Winterdienstzeiten

- (1) Die Gehwege sind bei Schneefall an Werktagen spätestens bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu räumen.
Wird der Verkehr tagsüber durch anhaltenden Schneefall behindert, so ist darüber hinaus den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen entsprechend bis 21.00 Uhr zu räumen.
- (2) Die Gehwege und besonderen Gefahrenpunkte der Fahrbahnen sind bei Glätte an den Werktagen ab 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr tagsüber bis 21.00 Uhr unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
Wird Salz gestreut, so sind Gehwege und Radwege nach dem Auftauen des Schnees oder Eises unverzüglich zu säubern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM (5.100,- Euro) geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ahlden vom 26.01.1981 außer Kraft.

Hodenhagen, 20. Dezember 2000

(Drewes)
Samtgemeindebürgermeister